

Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises
Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden
Tel.: 06120-8101 - FAX: 06120-9798432
e-mail: poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de
https://fledermausschule.de

S C H U L A N M E L D U N G Schuljahr/......

Zu den folgenden Angaben sind die Eltern nach § 83 Abs. 1 und 3 des Hessischen Schulgesetzes verpflichtet

SCHÜLERIN / SCHÜLER:

Der Schüler / die Schülerin lebt bei

			E 10
tsdatum	Geburtsort		
chlecht: m / w			
chrift:		45/1000-000-00	
PLZ, Wohnort, Straße			
produced the second second	57		
on a second		v ₂ 8	
	N		
atsangehörigkeit: Odeutsch	sonstige:		
gionszugehörigkeit: O ev. Ork.	. C keine Sonstige:		
ahme am Religionsunterricht in konfes	ssionell-gemischten Lernari	uppen im Klasseny	verband:
	solonon gonnoonten Eerngre	appoir iiii itiaoociii	voi baila.
	ina Tailnahma		
⊝ ja ⊝ kei	ine Teilnahme		
	ine Teilnahme		
⊝ ja ⊝ kei <mark>ärung zur Sorgeberechtigung:</mark>	ine Teilnahme		
	ine Teilnahme		
	ine Teilnahme		
ärung zur Sorgeberechtigung:	ine Teilnahme		
	ine Teilnahme		
Lärung zur Sorgeberechtigung: e, Vorname der Mutter)			
ärung zur Sorgeberechtigung:			
Lärung zur Sorgeberechtigung: e, Vorname der Mutter)			
hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch			
Lärung zur Sorgeberechtigung: e, Vorname der Mutter)			
hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch			
därung zur Sorgeberechtigung: e, Vorname der Mutter) hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch e, Vorname des Vaters)	nülerin / des Schülers)		
hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch	nülerin / des Schülers)		
därung zur Sorgeberechtigung: e, Vorname der Mutter) hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch e, Vorname des Vaters)	nülerin / des Schülers)		
därung zur Sorgeberechtigung: e, Vorname der Mutter) hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch e, Vorname des Vaters) hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch	nülerin / des Schülers) nülerin / des Schülers)		
därung zur Sorgeberechtigung: e, Vorname der Mutter) hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch e, Vorname des Vaters)	nülerin / des Schülers)	○ Sonstige	
därung zur Sorgeberechtigung: e, Vorname der Mutter) hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch e, Vorname des Vaters) hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch	nülerin / des Schülers) nülerin / des Schülers) Mutter Vater		
därung zur Sorgeberechtigung: e, Vorname der Mutter) hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch e, Vorname des Vaters) hrift, nur wenn abweichend von der Adresse der Sch	nülerin / des Schülers) nülerin / des Schülers)		Sonstige

Oder Mutter

Odem Vater

bitte wenden

Zusätzliche Angaben:

(gemäß & 7 Abs. 2 des Hessischen Datenschutzgesetzes) Anzahl der Geschwister: Kindergartenbesuch: ja nein von - bis (Jahr (e)) Name des Kindergartens: Krankenversicherung: Tetanusimpfung: ja nein Datum Masernimpfung: ja nein Datum Informationen, die die Schule beachten sollte (z.B. gesundheitliche Beeinträchtigungen, körperliche Behinderungen): Die Richtigkeit der Angaben wird bestätigt und eine Kopie der Geburtsurkunde liegt bei. _, den Unterschrift der Mutter , den Unterschrift des Vaters



Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden Tel: 06120/8101 Fax: 06120/9798432 poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de https://fledermausschule.de

ANLAGE 4

Einwilligungserklärung

Scł	nule: Fledermausschule
Die	Kontaktaufnahme zu folgenden Institutionen erfolgt immer nur bei Bedarf und
	ch Rücksprache mit Ihnen.
<u>In</u>	stitutionen:
	Kindertagesstätte:
	vorherige Schule:
	Kinder- und Jugendärztlicher Dienst:
	Nachmittagsbetreuung:
	Logopädie:
]	Ergotherapie:
	Frühförderstelle:
	Psychologe:
]	Diagnoseinstitutionen:
]	BFZ:
].	
ch.	bin damit einverstanden, dass die Fledermausschule und die o.g. Institutionen
	ormationen austauschen, um die Förderung meines/unseres Kindes in der Schu unterstützen.
	unicistulzen.

Konfessionserfassungsbogen

Schulstempel FLEDERMAUSSCHULE
Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises
Im Bangert 9 - Tel., 061 20/81 01
65321 Heidenrod - Laufeneelden

Unser/Mein Kind	, geboren am
gehört folgender Kirche oder Religions Hessen Religion als ordentliches Unter	gemeinschaft an, für deren Bekenntnis i richtsfach eingerichtet ist:
(bitte ankreuzen)	
☐ Evangelische Kirche	☐ Jüdische Gemeinde
☐ Katholische Kirche	☐ Unitarische freie Religionsgemeinde
☐ Alt-katholische Kirche	☐ Humanistische Gemeinschaft Hessen
☐ Orthodoxe Kirche – OBKD*	☐ Ahmadiyya Muslim Jamaat
☐ Syrisch-Orthodoxe Kirche	☐ DİTİB Landesverband Hessen
☐ Mennonitische Gemeinde	☐ Alevitische Gemeinde Deutschland
☐ Sonstige oder keine Religionszugehörig	ykeit
Ort und Datum	Unterschrift der Eltern

^{*} Mitgliedschaft in einer orthodoxen Kirche, die der Orthodoxen Bischofskonferenz in Deutschland (OBKD) angehört. Die Mitgliedskirchen der OBKD sind auf der Rückseite dieses Formulars aufgelistet.





Schulstempel

Schulstatistik

Sehr geehrte Eltern und Erziehungsberechtigte, liebe Schülerinnen und Schüler,

in den hessischen Schulen sollen alle Kinder und Jugendlichen bestmöglich gefördert werden. Das Erlernen der deutschen Sprache ist dabei von besonderer Bedeutung.

Um Sprachförderung noch gezielter anbieten zu können, ist es wichtig zu wissen, welche Schulen von Schülerinnen und Schülern nichtdeutscher Herkunftssprache besucht werden. Hessen und die übrigen Länder in der Bundesrepublik Deutschland haben ferner gemeinsam vereinbart, das Geburtsland der Schülerinnen und Schüler zu erfragen, das Zuzugsdatum nach Deutschland sowie die Sprache, die in der Familie überwiegend gesprochen wird.

Bitte füllen Sie diesen Fragebogen aus. Ihre Angaben werden ausschließlich für statistische Zwecke erhoben und nur in anonymisierter Form weitergeleitet und ausgewertet. Rechtsgrundlage ist die im März 2009 in Kraft getretene Verordnung über die Verarbeitung personenbezogener Daten in Schulen und statistische Erhebungen an Schulen vom 4. Februar 2009 (Amtsblatt Seite 131).

	welchem Land wur	rde die Schi	ilerin/der S	chüler gebore	n?	
De	ese Frage nur bean utschland geboren welchem Tag ist d ben Sie zumindest o	ist. ie Schülerin	ı/der Schüle	r nach Deutsc		ge
	t . m m	. y y	yy		2	
rage 3: W	lche Sprache sprec	hen Sie in I	hrer Famili	e überwiegend	1?	

Vielen Dank für Ihre Mitarbeit!



Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden Tel.: 06120-8101 - FAX: 06120-9798432 <u>e-mail</u>: poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de https://fledermausschule.de

Dokumentationshilfe für Einrichtungen bzw. Übermittlungsbogen an das zuständige Gesundheitsamt

Nachweis gemäß § 20 Absatz 9 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

-von den Erziehungsberechtigten auszufüllen-

	me, Vorname:	Geburtsdatum:
Bei	Minderjährigen Name der Erziehungsberechtigten	
C		
Adı	resse:	Erreichbarkeit (Telefon, etc.)
	o.g. Person wird nachfolgende Bescheinigung über einen ausreiche	enden, den Anforderungen
em	äß § 20 Absatz 9 IfSG genügenden Masernschutz vorgelegt:	

	Nachweis über 2 Masernimpfungen, vorgelegt am	über
	☐ Impfausweis	
	Anlage zum Untersuchungsheft	
	Ärztliche Bescheinigung	
	Bescheinigung Behörde/Einrichtung	
	Ärztliche Bescheinigung, dass eine Immunität gegen Masern vorl	liegt
لن	weshalb kein Impfnachweis erforderlich ist.	iicgt,
	Ärztliche Bescheinigung über eine dauerhafte medizinische Kont	raindikation
_	aufgrund derer eine Masernschutzimpfung nicht gegeben werden darf.	
7	Bescheinigung einer Behörde oder einer anderen Einrichtung,	
8	dass eine ärztliche Bescheinigung über Immunität oder Kontraindikation bereits	vorgelegt wurde.
∖ng	aben (Name, Anschrift) der ausstellenden Ärztin/des ausstellenden	Arztes/ der Behörde/
ler	Einrichtung:	
6 °		
	um der Ausstellung der Bescheinigung:	
atı		
atı		
Dati	Es wurde darüber informiert, dass die Vorlage eines falso Straftatbestand nach § 279 Strafgesetzbuch "Gebrauch unrich	



Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden Tel.: 06120-8101 - FAX: 06120-9798432 <u>e-mail</u>: poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de https://fledermausschule.de

Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG)

§ 20 Schutzimpfungen und andere Maßnahmen der spezifischen Prophylaxe

(9) Personen, die in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 tätig werden sollen, haben der Leitung der jeweiligen Einrichtung vor Beginn ihrer Betreuung oder ihrer Tätigkeit folgenden Nachweis vorzulegen:

- 1. eine Impfdokumentation nach § 22 Absatz 1 und 2 oder ein ärztliches Zeugnis, auch in Form einer Dokumentation nach § 26 Absatz 2 Satz 4 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch, darüber, dass bei ihnen ein nach den Maßgaben von Absatz 8 Satz 2 ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht,
- 2. ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Masern vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können oder
- 3. eine Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen in Absatz 8 Satz 1 genannten Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann bestimmen, dass der Nachweis nach Satz 1 nicht der Leitung der jeweiligen Einrichtung, sondern dem Gesundheitsamt oder einer anderen staatlichen Stelle gegenüber zu erbringen ist. Die Behörde, die für die Erteilung der Erlaubnis nach § 43 Absatz 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch zuständig ist, kann bestimmen, dass vor dem Beginn der Tätigkeit im Rahmen der Kindertagespflege der Nachweis nach Satz 1 ihr gegenüber zu erbringen ist. Wenn der Nachweis nach Satz 1 von einer Person, die aufgrund einer nach Satz 8 zugelassenen Ausnahme oder nach Satz 9 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt oder tätig werden darf, nicht vorgelegt wird oder wenn sich ergibt, dass ein Impfschutz gegen Masern erst zu einem späteren Zeitpunkt möglich ist oder vervollständigt werden kann, hat
 - 1. die Leitung der jeweiligen Einrichtung oder
 - 2. die andere Stelle nach Satz 2 oder Satz 3

unverzüglich das Gesundheitsamt, in dessen Bezirk sich die Einrichtung befindet, darüber zu benachrichtigen und dem Gesundheitsamt personenbezogene Angaben zu übermitteln. Eine Benachrichtigungspflicht besteht nicht, wenn der Leitung der jeweiligen Einrichtung oder der anderen Stelle nach Satz 2 oder Satz 3 bekannt ist, dass das Gesundheitsamt über den Fall bereits informiert ist. Eine Person, die ab der Vollendung des ersten Lebensjahres keinen Nachweis nach Satz 1 vorlegt, darf nicht in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 1 bis 3 betreut oder in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 beschäftigt werden. Eine Person, die über keinen Nachweis nach Satz 1 verfügt oder diesen nicht vorlegt, darf in Einrichtungen nach § 23 Absatz 3 Satz 1, § 33 Nummer 1 bis 4 oder § 36 Absatz 1 Nummer 4 nicht tätig werden. Die oberste Landesgesundheitsbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle kann allgemeine Ausnahmen von den Sätzen 6 und 7 zulassen, wenn das Paul-Ehrlich-Institut auf seiner Internetseite einen Lieferengpass zu allen Impfstoffen mit einer Masernkomponente, die für das Inverkehrbringen in Deutschland zugelassen oder genehmigt sind, bekannt gemacht hat; parallel importierte und parallel vertriebene Impfstoffe mit einer Masernkomponente bleiben unberücksichtigt. Eine Person, die einer gesetzlichen Schulpflicht unterliegt, darf in Abweichung von Satz 6 in Gemeinschaftseinrichtungen nach § 33 Nummer 3 betreut werden.

Strafgesetzbuch (StGB) - Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse § 277 Fälschung von Gesundheitszeugnissen

Wer unter der ihm nicht zustehenden Bezeichnung als Arzt oder als eine andere approbierte Medizinalperson oder unberechtigt unter dem Namen solcher Personen ein Zeugnis über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand ausstellt oder ein derartiges echtes Zeugnis verfälscht und davon zur Täuschung von Behörden oder Versicherungsgesellschaften Gebrauch macht, wir mit Freiheits-strafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

§ 278 Gebrauch unrichtiger Gesundheitszeugnisse

Wer, um eine Behörder oder eine Versicherungsgesellschaft über seinen oder eines anderen Gesundheitszustand zu täuschen, von einem Zeugnis der in den §§ 277 und 278 bezeichneten Art Gebrauch macht, wird mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz

Schulen sind ein Ort des Miteinanders. Hunderte, teilweise tausende Menschen arbeiten auf engstem Raum zusammen. Dies stellt nicht nur eine Chance auf Lernen und Weiterentwicklung dar, sondern letztlich auch ein gewisses Risiko. Denn überall, wo viele Menschen aufeinandertreffen, haben Infektionskrankheiten ideale Verbreitungsmöglichkeiten.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz verbietet einer Schülerin oder einem Schüler den Schulbesuch, wenn er oder sie an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.

Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass jemand die Krankheitserreger noch nach durchlebter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich andere Personen noch anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die Ausscheider bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in die Schule gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss eine Schülerin oder ein Schüler bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Während des Arztbesuches erfahren Sie dann auch, ob ein Schulbesuch nach dem Infektionsschutzgesetz noch erlaubt ist.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Liegt ein ausreichender Impfschutz vor, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie die Schule bitte unverzüglich darüber sowie über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen wie Schulen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass allgemeine Hygieneregeln eingehalten werden. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfeninfo.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Hausärzt/in oder an Ihr Gesundheitsamt.

Tabelle 1

1.	Cholera	9.	Masern
2.	Diphtherie	10.	Meningokokken-Infektion
3.	Enteritis durch entero-	11.	Mumps
	hämorrhagische E. coli	12.	Paratyphus
	(EHEC)	13.	Pest
4.	virusbedingtem hämorrhagischen	14.	Poliomyelitis
	Fieber	14a.	Röteln
5.	Haemophilus influenzae	15.	Scharlach oder sonstigen
	Typ b- Meningitis		Streptococcus pyogenes-Infektionen
6.	Impetigo contagiosa (ansteckende	16.	Shigellose
	Borkenflechte)	17.	Skabies (Krätze)
7.	Keuchhusten	18.	Typhus abdominalis
8.	ansteckungsfähiger	19.	Virushepatitis A oder E
1//	Lungentuberkulose	20.	Windpocken

Tabelle 2

1.	Cholera-Bakterien	100	4.	Typhus- oder Paratyphus-Bakterien
2.	Diphtherie-Bakterien		5.	Shigellenruhr-Bakterien
3.	EHEC-Bakterien			

Tabelle 3

1.	Cholera	7.	Masern
2.	Diphtherie	8.	Meningokokken-Infektion
3.	Enteritis durch	9.	Mumps
	enterohämorrhagische E. coli	10.	Paratyphus
	(EHEC)	11.	Pest
4.	virusbedingtem hämorrhagischem	12.	Poliomyelitis
	Fieber	12a.	Röteln
5.	Haemophilus influenzae Typ b-	13.	Shigellose
	Meningitis	14.	Typhus abdominalis
6.	ansteckungsfähiger	15.	Virushepatitis A oder E
	Lungentuberkulose	16.	Windpocken



Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden

Tel: 06120/8101 Fax: 06120/9798432 mail@fledermausschule-laufenselden.de

Liebe Eltern der Fledermausschule!

Die Datenschutz Einverständniserklärungen sind heutzutage eine notwendige Abfrage.

Zum besseren Verständnis möchte ich hierzu erklären, wozu wir z.B. Fotos Ihrer Kinder verwenden.

Die Kolleginnen machen immer viele Fotos von Klassenaktivitäten, die zentral gesammelt werden und meist durch die Elternbeiräte oder berufene Eltern der Klasse Ende des 4. Schuljahres zu einem tollen Erinnerungsbuch zusammengefasst werden.

Bei besonderen Anlässen kommen Fotos auch einmal in die Zeitung – hierbei wird der Name der Kinder nur in Ausnahmefällen und mit Zustimmung durch die Eltern erwähnt (z.B. beim Sieg eines überregionalen Mathe-Wettbewerbs).

Bei Fotos, die wir auf die Homepage stellen, achten wir besonders darauf, dass die Gesichter nicht deutlich erkennbar sind. Namentlich genannt werden hier auch keine Kinder.

Sie sehen, wir gehen sehr verantwortungsbewusst mit dem heiklen Thema Datenschutz um. Für die Kinder selber ist es natürlich ein tolles Erlebnis, ihr Foto z.B. in einem Zeitungsartikel zu sehen. Die Fotobücher sind darüber hinaus eine wunderschöne Erinnerung an die Grundschulzeit.

Aus den genannten Gründen wäre es schön, wenn Sie uns erlauben würden, Fotos Ihres Kindes zu machen.

Sollten Sie dennoch unsicher sein, wenden Sie sich doch gerne noch mal mit gezielten Fragen an uns.

Mit freundlichen Grüßen, B. Fischer



Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden Tel.: 06120-8101 - FAX: 06120-9798432 e-mail: poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de https://fledermausschule.de

Einwilligung

Name, Vorname, Geburtsdatum und Klasse der Schülerin/des Schülers

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

1)	Veröffentlichung von personenbezogenen Daten/Fotos
,	verententiality voli personelibezogenen baten/1 0tos
	t willige ich/willigen wir in die Veröffentlichung der vorgenannten personenbezogenen Daten ließlich Fotos in folgenden Medien ein:
	Bitte ankreuzen/ausfüllen!
	Aushänge, Infostände, etc. der Schule Örtliche Tagespresse
	Homepage der Fledermausschule (www.fledermausschule.de)
	Fotos (ohne Frontalaufnahme des Gesichts)
	☐ Videokonferenzen bei Distanzunterricht
	Videoaufnahmen für Klassenprojekte (werden nicht veröffentlicht)
soweit	echteeinräumung an den Fotos erfolgt ohne Vergütung und umfasst auch das Recht zur Bearbeitung, die Bearbeitung nicht entstellend ist. Klassenfotos werden, soweit es vorgesehen ist, lediglich mit etischen Namenslisten versehen; ansonsten werden den Fotos keine Namensangaben beigefügt.
D. 0	
	hülerin/der Schüler bzw. deren/dessen erziehungsberechtigte Person erhält eine Kopie dieser ligungserklärung.
Ort, Da	atum



Einwilligungserklärung

zur Weitergabe der Kont gewählten <u>Klassen</u> elternbe		rziehungsberechtigten an den der Fledermausschule
Discovity 100 or to the first terms to	10.17.1.0.1.1.	-01"
Hiermit willige ich als Erziehungsbe	erechtigte(r) der Schulerin/de	es Schulers
ein, dass meine personenbezoger den gewählten Klassenelternbeirat		ift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse) an eitet werden dürfen.
Klasse	6 8 33	
Name, Vorname der/des Erziehungsberechtigten		
Anschrift	B (5)	
Telefon	# # # # # # # # # # # # # # # # # # #	
E-Mail-Adresse	, and the second	
mir zu ermöglichen, insbesondere dessen Aufgaben im Sinne der § Liste den Eltern ausgehändigt, um Diese Einwilligung kann für die Zu der Klasse widerrufen werden. Da werden. Durch den Widerruf der Ebis zum Widerruf erfolgten Verarbe Daten zukünftig nicht mehr für die G Soweit die Einwilligung nicht wider Ende der Schulzeit der/des vorgenzu löschen. Bei einem Wechse gewählten Nachfolger/-in.	e zur Weitergabe von Info § 106 f. Hessisches Schuld die gegenseitige Kontaktauf ukunft jederzeit schriftlich od abei kann der Widerruf auch Einwilligung wird die Rechtreitung nicht berührt. Im Fall oben genannten Zwecke verrufen wird, gilt sie zeitlich ut annten Schülerin/Schülers. El des Klassenelternbeirate	enelternbeirat eine Kontaktaufnahme mit brmationen und zur Wahrnehmung von Igesetz (HSchG). Außerdem wird diese fnahme zu ermöglichen. der per E-Mail beim Klassenelternbeirat in nur auf einen Teil der Daten bezogen mäßigkeit der aufgrund der Einwilligung Ie des Widerrufs werden entsprechende wendet und unverzüglich gelöscht. unbeschränkt, längstens jedoch bis zum Nach Ende der Schulzeit sind die Daten es übergibt dieser die Liste dem/der Widerruf der Einwilligung entstehen mir
personenbezogenen Daten; ferne Daten (Art. 16 DS-GVO), Löschur Verwendung (Art. 18 DS-GVO) so GVO) und ggf. ein Recht auf Beschwerderecht bei der Date Datenschutz und Informationsfreihe	er habe ich ein Recht auf ng falscher Daten (Art. 17 [owie ein Widerspruchsrecht Datenübertragbarkeit (Art. enschutzaufsichtsbehörde, eit, zu.	S-GVO ein Recht auf Auskunft über die Berichtigung der personenbezogenen DS-GVO) oder auf Einschränkung ihrer gegen deren Verarbeitung (Art. 21 DS-20 DS-GVO). Zudem steht mir ein dem Hessischen Beauftragten für
Die/der Erziehungsberechtigte er	rnait eine Kopie dieser Erk	carung.

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten

Ort, Datum

Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden Tel.: 06120-8101 - FAX: 06120-9798432 e-mail: poststelle@fledermausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de https://fledermausschule.de

Sicherheitsmaßnahmen im Schulsport

Liebe Eltern!

Im Interesse Ihres Kindes bitte ich Sie, die folgenden Regelungen zur Vermeidung von Unfällen im Sportunterricht zu beachten:

- Gegenstände, die die Kinder beim Sport behindern oder gefährden, sind bereits zu Hause vor dem Schultag abzulegen. Dazu zählen: Ohrringe, Ketten, Armbänder, Uhren und Haarspangen aus Metall.
- Ohrringe können auch mit Pflastern abgeklebt werden. Wir weisen darauf hin, dass wir keine Haftung für verloren gegangene Gegenstände übernehmen.
- Lange Haare sind so zusammenzustecken, dass eine Verletzungsgefahr ausgeschlossen ist.
- Bei Brillenträgern weise ich auf die Zweckmäßigkeit einer Sportbrille hin.

Mit freundlichen Grüßen

Dellina Fischer					
		2 A			
X					
Name des Kindes:			Klasse: .		
Die Regelungen zu Sicherh	heitsmaßnahmer	n im Sportun	terricht wurde	n zur Ke	nntnis
genommen.					
Ort, Datum	Unterschrift	der Eltern			



Grundschule des Rheingau-Taunus-Kreises

Im Bangert 9, 65321 Heidenrod-Laufenselden Tel.: 06120-8101 - FAX: 06120-9798432 e-mail: poststelle@fledernausschule.laufenselden.schulverwaltung.hessen.de www.fledermausschule-laufenselden.de

Elterninformationsbrief

Liebe Eltern der "Fledermäuse".

wie wir feststellen können, befinden sich zunehmend mehr Kinder im Besitz einer Smartwatch/interaktiven Uhr. Daher möchte ich Sie darauf hinweisen, dass internet- und telefonfähige Uhren sowie Uhren, die aufnahmefähig sind, der Verwendung eines Handys entsprechen. Daher gilt das laut Schulordnung untersagte Mitbringen und Verwenden von Handys ebenso für diese Art von Uhren.

Ein Hinweis am Rande: Die App "WhatsApp" hat eine Altersfreigabe von 16 Jahren!

Handynutzungsregelung an der Fledermausschule

(GK-Beschluss vom 28.09.2022)

Handys und andere mobile Multimediageräte müssen auf dem gesamten Schulgelände ausgeschaltet und nicht sichtbar verstaut sein. Bei Zuwiderhandlung und/oder Störung des Schulbetriebs müssen die Geräte von den Kindern ausgeschaltet werden, das Gerät wird von den Lehrkräften eingezogen und muss von einem Elternteil abgeholt werden.

Die Verwendung dieser Geräte im Unterricht liegt im Ermessen der unterrichtenden Lehrkraft.

Wenn Ihre Kinder eines solche Uhr tragen, müssen sie vor Schulbeginn im Ranzen verstaut werden und dürfen erst nach Schul- bzw. Betreuungsschluss wieder angelegt werden. Selbstverständlich kann die Schule, genau wie bei Mobiltelefonen, keine Haftung übernehmen, wenn die Uhren beschädigt oder entwendet werden.

https://www.schau-hin.info/grundlagen/smartwatch-nicht-zur-kontrolle-von-kindern-einsetzen

Unter diesem Link finden Sie weitere interessante Informationen zum Thema "Smartwatch" und Umgang mit Medien allgemein.

Vielen Dank für Ihr Verständnis und Ihre Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüßen

Bettina Fischer (Schulleitung)



Liebe Eltern.

Formale Schulregeln der Fledermausschule

zu Beginn des neuen Schuljahres bitten wir Sie um Aufmerksamkeit für einige Regelungen, die die Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus erleichtern und hoffen auf eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen:

ENTSCHULDIGUNG BEI KRANKHEIT

Wenn Ihr Kind wegen Krankheit nicht zum Unterricht kommen kann, so informieren Sie die Schule vor Unterrichtsbeginn telefonisch unter der Nummer 06120-8101. Bitte rufen Sie an jedem Krankheitstag erneut an oder geben Sie am ersten Krankheitstag eine bestimmte Zahl von Fehltagen an.

Bei ansteckenden Krankheiten (z.B. Scharlach oder Windpocken) und bei Kopfläusen darf Ihr Kind die Schule erst wieder besuchen, wenn ein Arzt bescheinigt, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

In bestimmten Fällen ist auch der Schulbesuch aufgrund des § 35 Infektionsschutzgesetz verboten. Dies betrifft die Schülerin/den Schüler selbst sowie auch Menschen, die mit ihnen im gleichen Haushalt leben.

Näheres entnehmen Sie dem Belehrungsbogen des Robert-Koch-Institutes "Belehrung gemäß § 35 Infektionsschutzgesetz, den wir den Anmeldeunterlagen beigefügt haben. Den Erhalt bestätigen Sie mit Ihrer Unterschrift unten. Und natürlich sind auch diese Krankheiten bzw. die Verdachte darauf, sofort in der Schule anzuzeigen.

ARZTBESUCHE

Arztbesuche sollten **grundsätzlich in die unterrichtsfreie Zeit** gelegt werden. Wenn das im Einzelfall nicht, erwarten wir eine Bestätigung des Arztes, aus der die Zeit hervorgeht, die in der Praxis verbracht wurde.

BEURLAUBUNG

Beurlaubungen müssen im Voraus von den Erziehungsberechtigten beantragt werden. In diesem Zusammenhang weisen wir auf die besondere Bestimmung für eine Beurlaubung vor und nach den Ferien hin, Diese ist nur in Ausnahmefällen und nur aus wichtigen Gründen zulässig. Entsprechende Anträge sind von den Erziehungsberechtigten grundsätzlich spätestens drei Wochen vorher bei der Schulleitung schriftlich zu beantragen und zu begründen. Die Schulleitung entscheidet über die Beurlaubung. Der Antrag mit Entscheidungsvermerk ist zu den Schulakten zu nehmen. Über Beurlaubungen bis zu zwei Tagen entscheidet die Klassenlehrerin / der Klassenlehrer.

LETZTER SCHULTAG VOR DEN FERIEN

Am letzten Schultag vor den Ferien oder am Tag der Zeugnisausgabe (auch wenn die jeweilige Klasse kein Zeugnis erhält) ist grundsätzlich für alle Schüler Unterricht von der 1. bis zur 3. Stunde, also von 8.10 bis 10.35 Uhr.

Diese Regelung gilt nicht vor beweglichen Ferientagen!

Am 1. Schultag nach den Sommerferien ist Unterricht von der 1. bis zur 4. Stunde, also von 8.10 bis 11.40 Uhr. An diesem Tag erhalten die Kinder einen Stundenplan!

FUNDSACHEN

Im oberen Stockwerk in der Damentoilette werden in einem Regal Fundsachen gesammelt, Schlüssel und Wertgegenstände im Sekretariat. Bitte halten Sie Ihre Kinder an, dort nach vermissten Dingen zu suchen. Leider werden viele Fundsachen nicht abgeholt. Für private Wertgegenstände kann die Schule keine Haftung übernehmen! Lassen Sie Ihr Kind deshalb keine wertvollen Spielsachen mit in die Schule nehmen. Am Ende jedes Schuljahres werden die Fundsachen entsorgt.

SCHULWEG

Wer Kinder mit dem Pkw zur Schule bringt, sollte darauf achten, dass die Buskinder nicht gefährdet werden und der Schulbusverkehr nicht behindert wird. Zu Ferienbeginn sollten die Kinder gar nicht mit dem Pkw abgeholt werden, denn es ist in der Vergangenheit an diesem Tagen immer wieder zu gefährlichen Situationen vor dem Schulgebäude gekommen.

AUFSICHT

Für die Beaufsichtigung der Schüler auf dem Schulweg sind die Eltern verantwortlich. Bitte halten Sie deshalb Ihre Kinder zu rücksichtsvollem und verantwortungsbewusstem Verhalten an.

SCHULSPORT

Name und Klasse des Kindes

Wenn Kinder aus gesundheitlichen Gründen nicht am Sportunterricht teilnehmen sollen, müssen die Eltern dies gemäß Schulgesetz mit Vorlage eines ärztlichen Attests beantragen. Wir weisen darauf hin, dass sportgerechte Kleidung vorgeschrieben ist und jeglicher Schmuck entweder abzukleben (Ohrringe) oder abzunehmen ist. Ansonsten kann Ihr Kind nicht am Sportunterricht teilnehmen. Die Schule haftet nicht für verlorengegangene Gegenstände.

Mit freundlichen Grüßen (Bettina Fischer) Schulleitung	
*	
Ich habe den Brief betr. Schulregelungen zur Kenntnis genomme	en und werde mich an die Vorgaben halten.
Datum	Unterschrift



Wir sammeln und Sie können mithelfen!!!

Sammeln kann und soll jeder für die Aktion "Meike, der Umweltdrache!"

In die Sammelbox dürfen alle Module von sämtlichen Tinten- und Laserdruckern sowie Faxgeräten und Kopierern!

Das Beste daran: Die gesammelten Leermodule dienen nicht nur der Umwelt, sondern auch unserer Schule! Für wiederverwendbare Leermodule werden der Schule entsprechende GUP's (Grüne Umwelt-Punkte) gutgeschrieben. Diese GUP's können in "Meikes Kaufladen" für verschiedene Produkte eingelöst werden: Computer, Drucker, Tafeln, Bücher und alles, was in der Schule benötigt wird.

Also: Spenden Sie Ihre leeren Kartuschen, indem Sie sie einfach im Sekretariat abgeben und helfen Sie der Umwelt!

Bettina Fischer